jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/9/27 1StR374/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1977

Norm

StGB §232

Rechtssatz

1. Es handelt sich um Falschgeld, wenn in der Münzstätte eines (Bundeslandes) Landes Münzen, die gültige Zahlungsmittel sind, nachgeprägt werden, ohne daß der Bund einen Prägeauftrag erteilt hat.

2. Falschgeld wird auch dann als echtes Geld in den Verkehr gebracht, wenn es als Sammelobjekt zu einem den Nennwert übersteigenden Preis verkauft wird.

Veröff: JR 1978,75 = NJW 1977,2364 (mit Anmerkung in NJW 1978,708)

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1977:RS0103916

Dokumentnummer

JJR_19770927_AUSL000_001STR00374_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at